

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 geändert wird (Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2016)

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Landesgesetze, die Gemeinden dazu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben bestimmen (§ 8 Abs. 5 F-VG 1948). Dazu gehören der Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage, die Regelung der Steuerschuldnerschaft und - im § 8 Abs. 5 F-VG 1948 ausdrücklich geregelt - das zulässige Höchstausmaß der Abgabe.

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (Oö. LAbgG 2015) entspricht grundsätzlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Determinierung der Gemeindeabgabe. Es sind jedoch zuletzt Zweifel aufgetaucht, ob die Abgabeschuldnerin bzw. der Abgabeschuldner im Gesetz mit hinreichender Genauigkeit umschrieben sind. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Der Abgabetatbestand "Betrieb von Wettterminals" ist im § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. LAbgG 2015 durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes festgelegt und umfasst nicht nur die Umschreibung des technischen Begriffs "Wettterminal"; vielmehr wird durch den Legalverweis klargestellt, dass als Betreiberin bzw. Betreiber von Wettterminals von vornherein nur jener Personenkreis in Betracht kommt, der im Oö. Wettgesetz als Wettunternehmen bezeichnet ist. Damit ist die Abgabeschuldnerin bzw. der Abgabeschuldner für den Abgabetatbestand "Betrieb von Wettterminals" eindeutig und unmissverständlich festgelegt.

Der Abgabetatbestand "Betrieb von Spielapparaten" im § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. LAbgG 2015 hat hinsichtlich des Begriffs "Spielapparat" die Umschreibung aus dem am 1. Juli 2015 außer Kraft getretenen Oö. Spielapparate- und Wettgesetz übernommen, so dass es diesbezüglich grundsätzlich keine Unklarheiten geben dürfte. Darüber hinaus legt die Wortfolge "*Betrieb* von

Spielapparaten" eindeutig nahe, dass als Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner nur die Person verstanden werden kann, die das wirtschaftliche Risiko trägt, also auf deren Rechnung oder in deren Namen Spielapparate betrieben werden. Für diese am Wortlaut orientierte Auslegung spricht auch der systematische Vergleich mit der Abgabeschuldnerpflicht in Bezug auf den Betrieb von Wettterminals (siehe oben). Allerdings ist einzuräumen, dass gerade das mittlerweile außer Kraft getretene Oö. Spielapparate- und Wettgesetz eine ausdrückliche Definition des Betreiberbegriffs enthalten hat, die von den zuvor dargestellten Überlegungen abweicht; dort wurde als Betreiberin bzw. Betreiber nämlich die Person bezeichnet, die über den Aufstellort Verfügungsberechtigt ist (vgl. § 2 Z 6 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz). Auch wenn es für die Relevanzklärung eines solchen, vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Begriffsverständnisses wohl einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage - wie seinerzeit im Oö. Spielapparate- und Wettgesetz - bedürfte, soll aus rechtspolitischen Gründen eine eigene Bestimmung über die Bezeichnung der Abgabeschuldnerin bzw. des Abgabeschuldners in das Oö. LAbgG 2015 aufgenommen werden.

Die vorliegende Novelle dient ausschließlich der Klarstellung und damit der Verstärkung der Rechtssicherheit, was möglichst rasch erfolgen soll. Aus diesem Grund soll der Gesetzentwurf auch keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 Abs. 5 F-VG 1948, insbesondere in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 8 und § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008; letztere Bestimmung enthält die eingeschränkte bundesgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben, und zwar ausdrücklich "vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung".

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Novelle stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Die vorliegende Gesetzesnovelle enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 1a):

Aus systematischen Gründen sollen die ausdrücklichen Bestimmungen über die Bezeichnung der Abgabeschuldnerin bzw. des Abgabeschuldners in einen eigenen § 1a aufgenommen werden.

Die Formulierung betreffend die Betreibereigenschaft bei Spielapparaten (Abs. 1) entspricht weitgehend den Regelungen in den anderen Bundesländern und auch den bereits erlassenen Gemeindeverordnungen.

Für die Konkretisierung der Betreibereigenschaft bei Wettterminals (Abs. 2) wird - entsprechend den Überlegungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen - ausdrücklich auf das Oö. Wettgesetz verwiesen. Da Wettterminals - anders als Spielapparate - grundsätzlich nur von einem bestimmten Personenkreis betrieben werden dürfen, ist eine dem letzten Halbsatz des Abs. 1 vergleichbare

Ausweitung der Abgabepflicht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wettterminals nicht notwendig. Zu betonen ist aber, dass die Abgabepflicht nicht davon abhängt, ob ein Wettunternehmen tatsächlich über die erforderliche Bewilligung gemäß § 3 Oö. Wettgesetz verfügt und den konkreten Standort des zu steuernden Wettterminals an einer gemeldeten Wettannahmestelle (§ 5 Abs. 1 Oö. Wettgesetz) auch der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Wettgesetz angezeigt hat. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz des § 23 Abs. 2 BAO.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die Klarstellungen über die Bezeichnung der Abgabeschuldnerin bzw. des Abgabeschuldners sollen so rasch wie möglich in Kraft treten.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 geändert wird (Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2016), beschließen.

Linz, am 5. Juli 2016

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Kirchmayr, Hummer, Aspalter, Frauscher, Aichinger, Pühringer, Weinberger, Hingsamer, Sigl, Langer-Weninger, Dörfel

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Kaineder, Hirz, Schwarz, Mayr, Buchmayr, Böker

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 geändert wird
(Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (Oö. LAbgG 2015), LGBl. Nr. 114/2015, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**"§ 1a
Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner**

(1) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

(2) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.